

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 17/2014

Düsseldorf, den 12. Juni 2014

---

- Seite 1 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Mai 2014
- Seite 3 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Mai 2014
- Seite 5 Zugangs- und Zulassungsordnung für den „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. Juni 2014

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen  
Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher  
Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf  
vom 28.05.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GV NRW S. 723) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.06.2008 wird wie folgt geändert:

1.) In § 1 S. 1 werden hinter dem Wort „Seminarschein“ die Worte „oder eine vergleichbare Leistung“ eingefügt.

2.) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine erste juristische Staatsprüfung bzw. erste Prüfung abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie

a) mit herausragendem Erfolg eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgelegt und in diesem Studiengang mindestens 240 ECTS-Kreditpunkte erworben haben oder

b) die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben

und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“

3.) In § 2 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Düsseldorf Law School)“ gestrichen.

4.) In § 2 Abs. 3 S. 1 wird der Klammerzusatz „(Düsseldorf Law School)“ gestrichen.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 15.04.2014.

Düsseldorf, den 28.05.2014

Der Rektor der  
Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. M. Piper', written over a faint, illegible stamp or background.

Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med Dr. phil.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden  
Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 28.05.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GV NRW S. 723) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.06.2008 in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung v. 16.03.2009 wird wie folgt geändert:

1.) In § 1 wird Absatz 4 gestrichen.

2.) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Weiterbildende Studiengang gliedert sich in sieben Module:

- Modul 1: Grundlagen Kennzeichenrecht
- Modul 2: Grundlagen Patentrecht
- Modul 3: Grundlagen verwandte Schutzsysteme
- Modul 4a: Fachmodul Kennzeichenrecht
- Modul 4b: Fachmodul technische Schutzrechte
- Modul 4c: Fachmodul IP-Strategie und Rechtsdurchsetzung
- Modul 5: Vertiefung“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Module 4a, 4b und 4c ermöglichen eine Spezialisierung auf einzelnen Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes.“

3.) § 5 Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Weiterbildende Studiengang soll sich über vier Semester mit einer Dauer von jeweils 16 Wochen und einem zeitlichen Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden in den Modulen 1 bis 3, mindestens 3 Semesterwochenstunden in den Modulen 4a, 4b und 4c sowie mindestens 4 Semesterwochenstunden im Modul 5 erstrecken.“

4.) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Abweichend kann der Studiengang auch mit einer Studiendauer von zwei Semestern absolviert werden.“

5.) In § 7 Abs. 2 S. 6 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt.

6.) § 9 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters jederzeit nach Aufnahme des Weiterbildenden Masterstudiengangs ausgegeben, spätestens vor Beginn des vierten Moduls; ab dem Zeitpunkt der Ausgabe besteht eine Bearbeitungszeit von vier Monaten.“

7.) In § 11 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 15.04.2014.

Düsseldorf, den 28.05.2014

Der Rektor der  
Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med Dr. phil.

# Zugangs- und Zulassungsordnung für den „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.06.2014

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Absatz 7, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

## Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens
- § 7 Täuschung
- § 8 Inkrafttreten

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

## § 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie wählt der Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung Psychologie eine Auswahlkommission aus Mitgliedern

der Wissenschaftlichen Einrichtung Psychologie. Die Auswahlkommission entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und führt das Zulassungsverfahren gemäß § 5 durch.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird je eine Person aus den entsprechenden Gruppen als Stellvertretung bestellt.
- (3) Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.
- (6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science“ (B. Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:
  1. Erworben wurden mindestens 120 Kreditpunkte in Psychologie, davon
  2. mindestens 6 Kreditpunkte im Experimentellen Praktikum,
  3. mindestens 6 Kreditpunkte in Klinischer Psychologie,
  4. mindestens 10 Kreditpunkte in Physiologischer und Biologischer Psychologie sowie
  5. entweder mindestens 6 Kreditpunkte in Neurowissenschaftlicher Psychologie oder mindestens 6 Kreditpunkte in Arbeitspsychologie und Ergonomie.

Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den unter 2. bis 5. genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte der studierten Module mit denjenigen der entsprechenden Module des „Bachelor-of-Science“-Studiums Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

- (2) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Absatz 1 an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität zu erbringen.

## § 4 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist entsprechend der Bekanntmachung auf den Web-Seiten der Heinrich-Heine-Universität an diese zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Der Antrag auf Zulassung wird gestellt über ein elektronische Bewerbungsportal der Heinrich-Heine-Universität. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss folgende Unterlagen hochladen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten der ersten fünf Semester eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist bis zum 30. September des jeweiligen Jahres nachzureichen.
  2. Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  3. Gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 3.
  4. Gegebenenfalls Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation belegen (z.B. Behindertenausweis und fachärztliches Gutachten).
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Unterlagen nach Absatz 2 nicht fristgerecht eingereicht hat.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber für den „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Absatz 1 vorgenommen.
- (2) Abschlussnoten ausländischer Bewerberinnen bzw. Bewerber werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.
- (3) Es wird eine Rangreihe anhand der Abschlussnote nach § 3 Absatz 1 gebildet. Die Abschlussnote wird bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.



- (4) Maximal 2 % der vorhandenen Studienplätze werden an geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber auf dem Wege einer Härtefallregelung vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

## § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens

- (1) Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität ausgewählt, so erhält sie bzw. er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens hierüber eine Mitteilung.
- (2) Die Mitteilung enthält eine Frist, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber sich in den „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie der Heinrich-Heine-Universität einzuschreiben hat. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung, so gilt dies als Ablehnung des angebotenen Studienplatzes. Der Studienplatz wird anschließend der bzw. dem auf der Rangliste bislang nicht berücksichtigten Nächstplatzierten, die bzw. der noch keine Zulassung erhalten hat, zugewiesen. Sie oder er erhält sodann einen Bescheid nach Absatz 1.
- (3) Wird eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin bzw. der Rektor hierüber einen Bescheid. Der Bescheid wird in elektronischer Form bekannt gemacht und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Einschreibung fristgemäß in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 7 Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 bzw. § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, so kann der Bescheid nach § 6 zurückgenommen werden.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.4.2014 und 06.06.2014.

Düsseldorf, den 06.06.2014

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', written in a cursive style.

Hans Michael Piper  
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)